Verlagsort Stettin.

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14. Stettin, den 21. Juli 1928. 60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 127.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 128.) Entschließung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1927 zur sozialen Arbeit der Kirche. — (Nr. 129.) Durchführung der Kirchensteuererhebung im kirchlichen Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 130.) Kinderzulagen. — (Nr. 131.) Anmeldung zur Eintragung ins Wasserbuch. — (Nr. 132.) Nachschulungskursus für männliche Wohlfahrtspfleger an der Wohlfahrtsschule des Evangelischen Johannisstiftes in Spandau vom 17. September bis 18. Dezember 1928. — (Nr. 133) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 134.) Gemeindesatzung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der V. U. — (Nr. 135.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Generalsuperintendent der Provinz Pommern. Stettin, den 7. Juli 1928.
(Westsprengel.)

(Nr. 127.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler.

Vom 26. Juli bis 25. August bin ich beurlaubt. Eilige Eingaben werden in dieser Zeit zweckmäßig ohne Nennung des Namens an den Generalsuperintendenten gerichtet, um von meinem Vertreter bearbeitet zu werden. Alle anderen Postsachen erbitte ich an meine hiesige Privatanschrift: Derfflingerstraße 5.

D. Kähler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 13. Juli 1928.

(Nr. 128.) Entschließung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1927 zur sozialen Arbeit der Kirche.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1927 folgender Entschließung zugestimmt:

„Der Geschäftsbericht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zeugt von einer umfangreichen Tätigkeit des Kirchenbundes auf sozialem Gebiet. Insbesondere ist daraus zu ersehen, daß die Betheler Soziale Botschaft weiteste Verbreitung und starke Beachtung in der Öffentlichkeit, namentlich auch in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gefunden und einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat.

Der Kirchentag bittet alle kirchlichen Instanzen und insbesondere die Gemeinden, an der Auswertung der Botschaft weiterhin tatkräftig mitzuwirken, damit die Kirche immer stärker das soziale Gewissen des Volkes werde.

Die Konferenz kirchlich-sozialer Facharbeiter, sowie die Eisenacher Richtlinien über die soziale Arbeit der Kirche sind zu begrüßen. Besonders dankbare Anerkennung verdient die Kundgebung des Kirchenausschusses zur Wohnungsnot, die auch bei kommunalen Instanzen dankbare Aufnahme gefunden hat.

Dem Kirchenausschuß wird für seine soziale Tätigkeit der Dank und das Vertrauen ausgesprochen".

Tgb. VI. Nr. 2133.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Juli 1928.

(Nr. 129.) Durchführung der Kirchensteuererhebung im kirchlichen Rechnungsjahr 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat. Berlin-Charlottenburg, den 30. Juni 1928.

E. O. I. 7511.

Der Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V., Sitz Berlin, hat in einer Eingabe an den Herrn Reichsfinanzminister die Befürchtung ausgesprochen, daß infolge des Fortfalls der sogenannten Überweisungsblätter, die von den Arbeitgebern an die Finanzämter übersandt wurden,

bei der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer 1928 der nach der Annahme des Reichsverbandes wieder Pauschbeträge zugrunde gelegt werden müßten, die für den Kreis der Kriegsbeschädigten bei der Lohnsteuer berücksichtigte prozentuale Erhöhung der steuerfreien Teile unbeachtet bleibt. Der Herr Reichsfinanzminister hat daraufhin durch Erlaß vom 6. Juni d Js. die Annahme des Reichsverbandes, daß der Veranlagung zur Kirchensteuer 1928 auf Grund der Einkommensteuer 1927 Pauschbeträge zugrunde gelegt werden müßten, als unzutreffend zurückgewiesen nnd dabei hervorgehoben, wie der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Evangelische Oberkirchenrat in ihren Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 ausdrücklich bestimmt hätten, daß der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer 1928 die im Kalenderjahr 1927 tatsächlich einbehaltenen Lohnsteuerbeträge zugrunde zu legen seien. Zur Feststellung dieser Beträge könne die kirchliche Veranlagungsbehörde jede zuverlässige Unterlage, z. B. eine freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder seines Arbeitgebers benutzen oder die Beträge selbst auf Grund vorhandener Unterlagen (z. B. Einkommensteuer 1926, Personenstandsaufnahme 1927) selbst errechnen. Im allgemeinen würde die sich an die festgestellte Einkommensteuer für 1926 anschließende Kirchensteuer 1927 als Grundlage auch für die Veranlagung zur Kirchensteuer 1928 verwendet. Dadurch würde eine zu hohe Heranziehung der Kriegsbeschädigten zur Kirchensteuer 1928 in der Regel vermieden. Sollte die Kriegsbeschädigung ausnahmsweise dennoch nicht berücksichtigt worden sein, so wäre in solchen Fällen ein entsprechender Antrag an die Kirchengemeinde zu richten.

Dem Konsistorium geben wir hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis, die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, daß bei der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer nach behelfsmäßigen Maßstäben der infolge Kriegsbeschädigung eingetretenen Erhöhung der einkommensteuerfreien Einkommensteile Rechnung getragen wird.

Für den Präsidenten:
gez. Hundt.

Wir geben den zur Erhebung von Kirchensteuern auf Grund des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 berechtigten, uns unterstellten kirchlichen Verbänden den oben abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Juni 1928 zur Nachachtung unter besonderer Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Februar 1928 — IX. 335 — (Kirchl.-Amtsbl. 1928 S. 19, 20) und vom 21. Mai 1928 — IX. 904 II — (Kirchl.-Amtsbl. S. 78 ff.) zur Kenntnis.

Tgb. IX. Nr. 1843.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Juli 1928.

(Nr. 130.) Kinderzulagen.

In Verfolg unserer Verfügung vom 21. Juni 1928 — IX. 1664 — (Kirchl. Amtsbl. S. 117 ff.) weisen wir die Herren Geistlichen darauf hin, daß nach dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 19. Mai 1928 (abgedruckt im Preußischen Besoldungsblatt 1928 S. 193) für Kinder vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahr im Falle des Bedürfnisses auf Antrag widerrufliche Kinderzulagen in Höhe von 20 *RM* monatlich unter denselben Voraussetzungen bewilligt werden können, unter denen nach § 11 Absatz 1, 3 bis 6, 8 bis 10, sowie § 25 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetz-Samml. S. 223) Kinderbeihilfen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Kinderzulage besteht nicht. Dieser Beschluß findet auch auf die Geistlichen sinngemäß Anwendung.

Tgb. IX. Nr. 1778.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Juli 1928.

(Nr. 131.) Anmeldung zur Eintragung ins Wasserbuch.

Wir bringen unsere Verfügungen vom 4. August und 16. September 1924 (Kirchl. Amtsbl. Seite 140 und 156) in Erinnerung, wonach bestimmte Rechte an Wasserläufen zur Vermeidung des Verlustes bis zum Ablauf des 30. April 1929 im Wasserbuch eingetragen sein müssen.

Wir weisen zugleich darauf hin, daß nach Pressenotizen der Schutzverband der Wassergrundstücksbesitzer Deutschlands e. V. in Berlin-Wannsee, Kohlhasenbrückerstraße 3, sich bereit erklärt hat, alle an ihn gerichteten Fragen aus Interessentenkreisen zu beantworten.

Tgb. IV. Nr. 1560.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 10. Juli 1928.

(Nr. 132.) Nachschulungskursus für männliche Wohlfahrtspfleger an der Wohlfahrtsschule des Evangelischen Johannisstiftes in Spandau vom 17. September bis 18. Dezember 1928.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 29. Mai 1928 — VI. 1592 — (Kirchl. Amtsbl. 1928 Seite 106) bringen wir nachstehend den Lehrplan des vom 17. September bis 18. Dezember 1928 an der Wohlfahrtsschule des Evangelischen Johannisstiftes in Spandau stattfindenden Nachschulungskursus für männliche Wohlfahrtspfleger zur Kenntnis.

Lehrplan.

	Voraussichtliche Stundenzahl	
1. Wohlfahrtskunde		
a) Staats-, Verwaltungs- und Fürsorgerecht	20	
b) Grundbegriffe der Wohlfahrtspflege	16	
c) Ländliche Wohlfahrtspflege	4	
d) Soziale Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge	6	
e) Polizeifürsorge und Wandererfürsorge	4	
f) Wohnungswesen	6	
g) Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene	4	
h) Internationale Wohlfahrtsbestrebungen	4	64
2. Jugendwohlfahrt		
a) Jugendrecht	12	
b) Jugendfürsorge	16	
c) Fürsorgeerziehung	6	
d) Jugendbewegung, Jugendpflege und Volksbildungswesen	10	
e) Pädagogik	12	
f) Psychologie	20	76
3. Grenzgebiete		
a) Einführung in die Rechtswissenschaft und in die Reichsverfassung	8	
b) Volkswirtschaftslehre	16	
c) Sozialpolitik	20	
d) Arbeitsmarkt und Berufsausbildung	16	
e) Sozialhygiene	20	80
		220

Als Dozenten werden voraussichtlich außer den Leitern des Kursus tätig sein:

Pfarrer Abramczyk	Dr. med. et phil. Harmsen	Stadtrat Dr. Muthesius
Dr. Behncke	Professor Dr. Heyde	Regierungsrat Dr. Richter
Dr. Betcke	Domprediger Jacobi	Professor D. Siegmund-Schultze
Amtsgerichtsrat Dr. Borchardt	Lic. Jahn	Dr. Stahl
Dr. Claußen	D. Künkel	Dr. Stöhr
Dr. Dähnhardt	Ökonomierat Lembke	D. Ulrich
Fräulein Dittmer	Dr. Liebenberg	Ministerialrat Dr. Wölz
Landgerichtsdirektor Dr. Francke	Dr. Liebrecht	

Eine Reihe weiterer Herren sind zur Einleitung von Aussprachеabenden vorgesehen.

Mittwochs nachmittags werden Berliner Wohlfahrtseinrichtungen besichtigt.

Zwei Wochen, 1. bis 6. Oktober und 12. bis 17. November, sind der praktischen Mitarbeit in offener und geschlossener Fürsorge gewidmet.

Der Besuch des Kursus ist nur bei voller Beurlaubung für die Zeit des Lehrganges möglich. Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich Wohnung und Verpflegung 100 *RM* im Monat. Auf Antrag wird die Kursusleitung die Teilnehmergebühren zu ermäßigen suchen. Vorläufige Anmeldungen sind möglichst zeitig, spätestens bis zum 1. August 1928, an die Wohlfahrtsschule des Evangelischen Johannisstiftes in Spandau zu richten, die daraufhin die Antragsformulare für die endgültige Anmeldung

übersendet. Dieser Antrag ist dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Anträge aus nichtpreußischen Gebieten und aus Groß-Berlin gehen dem Polizeipräsidenten, Berlin-Schöneberg, zu.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. eine von dem Bewerber handschriftlich zu fertigende ausführliche Darstellung seines Lebenslaufes,
3. behördliche Leumundszeugnisse für die Zeit nach dem Verlassen der Schule,
4. diejenigen Zeugnisse, durch die der Nachweis einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit auf einem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege erbracht werden soll,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die Eignung für den Beruf als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter).

Es empfiehlt sich, alle Zeugnisse lediglich in beglaubigter Abschrift einzureichen. Eine Abschrift des Antrages ohne Anlagen ist an die Wohlfahrtsschule zu senden.

Tgb. VI. Nr. 2249.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Juli 1928.

(Nr. 133.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1928.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 2. Juni 1928 — VII 1358 — (Kirchl.-Amtsbl. S. 91 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe und des Umlagemaßstabes unter dem 28. Juni 1928 — O. P. I. 7608 — staatlich genehmigt hat (cfr. Art. 7 des Gesetzes vom 8. April 1924 — Gesetz.-Samml. S. 221 und § 2 Abs. 1a der Verordnungen vom 4. August 1924 — Gesetz-Samml. S. 594).

Tgb. VII. Nr. 1789.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 13. Juli 1928.

(Nr. 134.) Gemeindesatzung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der V. U.

Für die Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Franzburg, ist durch Gemeindesatzung mit Anerkenntnis des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrates gemäß Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 147 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

Tgb. XI. Nr. 1134.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Juli 1928.

(Nr. 135.) Familienforschung.

Geburtsschein gesucht von Christian Voßberg, Fleischhauermeister zu Bublitz, dort am 12. April 1773 im Alter von angeblich 57 Jahren und 3 Wochen verstorben. Danach müßte er im März 1716 geboren sein. Abweichendes Geburtsdatum vorbehalten. Er ist nicht in Bublitz geboren. Für die Auffindung der Kirchenbuchseintragung zahlt ein Honorar von 20 *RM*

Lic. Herbert Voßberg, Pastor an St. Georg zu Waren (Mecklenburg).

Tgb. VIII. Nr. 1145. II.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Versetzt.

Der Konsistorialrat Erich Recke zum 1. August d. Js. in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Schlesien in Breslau.

2. In den Ruhestand versetzt.

Der Konsistorialobersekretär August Bretschneider zum 1. August 1928.

3. Amtsauszeichnung.

Dem Lehrer und Kirchenchorleiter Bertau in Neustettin, Kreis Neustettin, dem Lehrer und Organisten Niemeyer in Neustettin, Kreis Neustettin, den Kirchschullehrern Neumann in Seebuckow, Kreis Schlawe, Kasulke in Bärwalde, Kreis Neustettin, Seeger in Altwalm, Kreis Neustettin, Kumpfert in Osterfelde, Kreis Neustettin, Drews in Dobberphul, Kreis Pyritz und Lubitz in Kortenhagen, Kreis Greifenhagen, ist die Amtsbezeichnung „Kantor" verliehen worden.

4. Erledigte Pfarrstellen.

a) Die Pfarrstelle zu Silligsdorf, Kirchenkreis Freienwalde, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

b) Die Pfarrstelle in Naseband, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates sofort wiederzubesetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai und 14. Juni 1928. Keine ruhegehaltsfähigen Zulagen. Dienstwohnung ist vorhanden.

c) Die Pfarrstelle Clannin, Kirchenkreis Bublitz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind vorläufig an das Konsistorium zu richten.

d) Die Pfarrstelle in Grössin, Kirchenkreis Schivelbein, staatlichen Patronats und privaten Mitpatronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

e) Die Pfarrstelle in Boock, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

f) Die Pfarrstelle zu Binow, Kirchenkreis Kolbatz, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und demnächst wieder zu besetzen. Die Wahl steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Gehalt nach der bisherigen Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle Binow ist vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der Maßgabe anerkannt worden, daß die bisher zu Neumark gehörige Kirchengemeinde Dobberphul mit dem Pfarrsprengel Binow vereinigt wird.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Bergauf. Das monatliche Konfirmandenblatt fürs evangelische Deutschland. 6. Jahrgang. Schriftleiter: Pfarrer Titus Reuter. Beginn: Mai 1927. Jährlich 12 Hefte. Gr. 8°. 16 Seiten mit Abbildungen. Verlag und einzige Bezugsquelle: Buchhandlung des Waisenhauses, Halle (Saale). (Franckesche Stiftungen). Postscheckkonto Leipzig 19704, Bergauf-Konto. Preis pro Heft 10 Rpf franko.

2. Quellenhefte zum Arbeitsunterricht herausgegeben von Studiendirektor Dr. Fliedner-Gütersloh und Oberlyzealdirektor Mützelfeldt-Kaiserswerth: Kirchengeschichte der Neuzeit: 1. Luthers Sermon von den guten Werken, von Magdalene Caspar-Magdeburg, 2. Zur Geschichte des ev. geistlichen Liedes von Irmgard Lamprecht-Stettin

Heft I: Anfänge und Reformationszeit.

Heft II: Die Reformationszeit und das Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges.

Verlag von Velhagen und Klasing, Bielefeld und Leipzig.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.

Seite 140
(Leerseite)